

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

69. Jahrgang **Nr. 10**

Donnerstag, 10. März 2016

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

14.03.2016, 17:00 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Straße 85

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 09. Sitzung am 30.11.2015
3. Protokoll über die 10. Sitzung am 01.02.2016
4. Förderanträge
5. Situation und Unterbringung von Flüchtlingen
- mündlicher Bericht -
6. Leben braucht Vielfalt 2016
7. Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt
- mündlicher Bericht -
8. Berichte aus den Gremien
9. Berichte aus den Arbeitsgruppen
10. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 09. Sitzung am 30.11.2015
3. Protokoll über die 10. Sitzung am 01.02.2016
4. Situation und Unterbringung von Flüchtlingen
5. Aussprache
6. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Vollkanal im Mischsystem in der Straße

Aufderhöher Berg

Kanal von Aufderhöher Berg 1, dem Verlauf der Straße folgend, bis Aufderhöher Berg 9

Kanal im Stichweg von Aufderhöher Berg Höhe Haus-Nr. 6 und 10 bis Einmündung bei Aufderhöher Berg 1

Anzuschließende Grundstücke:

Aufderhöher Berg

Hausnummern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 12a, 14, 14a

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Höhscheid, Flur 51, Flurstücke 821, 869

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Vollkanal im Mischsystem in der Straße

Kammerhauser Feld

Kanal von Kammerhauser Feld 4, dem Verlauf der Straße folgend, bis Kammerhauser Feld 12

Kanal von Abzweig Kammerhauser Feld 4 in Richtung Fürkeltrath 27, 29

Anzuschließende Grundstücke:

Kammerhauser Feld

Hausnummern: 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12

Fürkeltrath

Hausnummern: 27, 29

Unbebaute Grundstücke: keine

Vollkanal im Mischsystem in der Straße Hoffnung

Kanal von Hoffnung 15, dem Verlauf der Straße folgend, bis Einmündung Mangenberger Straße

Anzuschließende Grundstücke:

Hoffnung

Hausnummern: 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

Unbebaute Grundstücke: keine

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten **bebauten** Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für **unbebaute** Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus A, Zimmer U.06, oder im Internet unter www.tbs.solingen.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 01.03.2016

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Wegner

Betriebsleiter

BEKANNTMACHUNG

Widmung der Stichstraße - Nibelungenstraße - für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die Stichstraße - Nibelungenstraße - dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

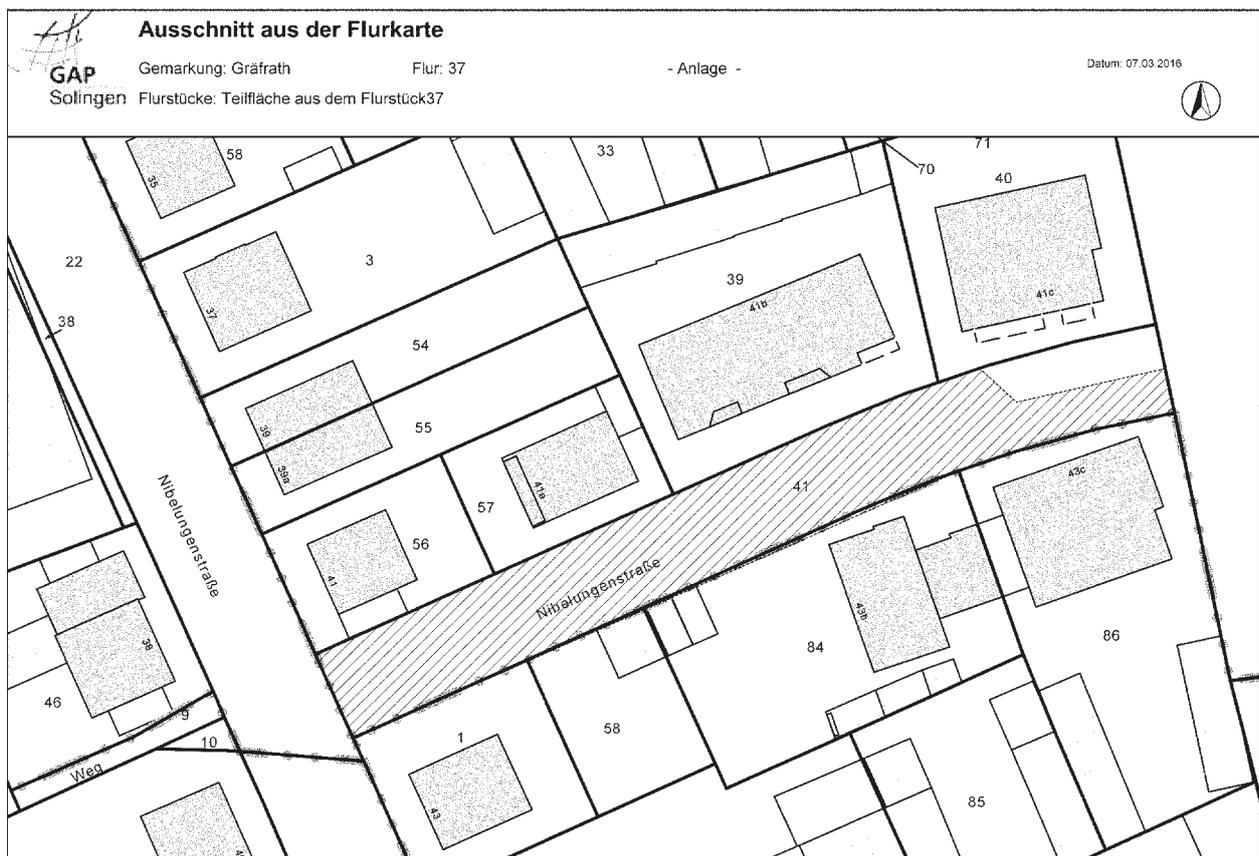
Es handelt sich hierbei um folgendes Grundstück:

Nibelungenstraße -Stichstraße-

Gemarkung Gräfrath, Flur 37, Teilfläche aus dem Flurstück 41

Die Stichstraße - Nibelungenstraße - ist in beigelegter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im Übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

Die Stichstraße - Nibelungenstraße - wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.



Rechtmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S.548 ff) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 07.03.2016

Stadt Solingen
 Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
 Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
 vom Schemm

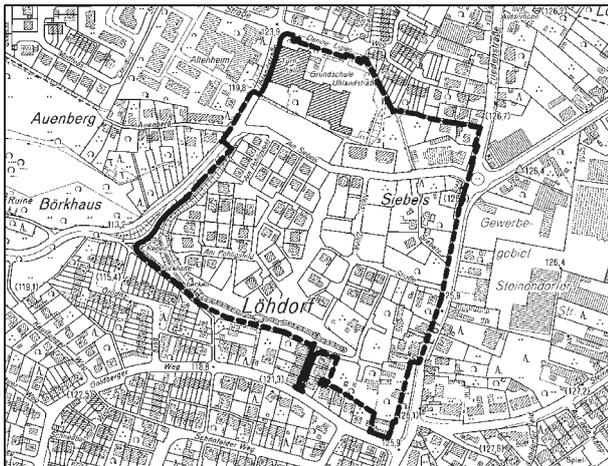
.....

BEKANNTMACHUNG

Abschluss des Umlegungsverfahrens Siebels

Der Umlegungsausschuss der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 25. November 2015 entsprechend § 71 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt, dass mit Inkrafttreten des Vorwegregelungsbeschlusses betreffend die Ordnungsnummer 16 am 02. Juli 2015 das Umlegungsverfahren Siebels rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist. Die seit Einleitung des Verfahrens getroffenen Vorwegregelungen gem. § 76 BauGB haben weiterhin Bestand.

Umlegungsgebiet " Siebels "
- Aufhebung -



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (623-Nr. 18/2006)

Das Umlegungsgebiet Siebels ist in dem unmaßstäblichen Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte mit Strichraster umrandet dargestellt.

Solingen, 25. November 2015

Schäfer
Vorsitzender

.....

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Schonzeit

Gemäß § 24 (2) LJG wird für das Stadtgebiet Solingen die Schonzeit für Überläufer und nicht führende Überläuferbächen bis zum Ablauf des 31.07.2017 aufgehoben.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Trunk
Untere Jagdbehörde Solingen

.....

BEKANNTMACHUNG

Jahreshauptversammlung 2016 der Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Solingen

Zur Jahreshauptversammlung 2016 der Jagdgenossenschaft Solingen am Donnerstag, 21. April 2016, 19:00 Uhr, Gaststätte „Haus Friedrichsaue“, werden alle Jagdgenossen hiermit eingeladen.

Tagesordnung - öffentlich -

1. Begrüßung
2. Billigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung am 26.03.2015
3. Erstattung des Geschäftsberichtes
 - Beschluss betr. die Einsetzung eines neuen Geschäftsführers ab 01.06.2015
 - Beschluss betr. die Neuverpachtung der Reviere ab 01.04.2016
4. Erstattung Kassenbericht 2014 / 2015
5. Erstattung Kassenbericht 2015 / 2016
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer
8. Wahl eines Rechnungsprüfers
9. Neuregelung der Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers
10. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans 2016 / 2017
11. Aktualisierung des Jagdkatasters: Anschaffung neuer Software zur Umstellung des Flächenkatasters auf digitale Daten und Anschaffung von digitalen Flächen-daten
12. Festsetzung des Jagdnutzungsgeldes
13. Neuregelung des künftigen Einladungsverfahrens zur Jahreshauptversammlung
14. Verschiedenes

Nach § 7 der Satzung können Sie sich durch Ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 10, Abs. 3 hat jeder Jagdgenosse nur eine Stimme. Nach § 10, Abs. 4 kann ein Bevollmächtigter nur einen Jagdgenossen vertreten. Da eine gesetzliche Verpflichtung besteht, das Jagdkataster fortzuschreiben, wird gebeten, eventuelle Eigentumsveränderungen umgehend grundstücksbezogen zu melden.

Dr. Frank Paaß
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Hinweis: Auch die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (JG) bleibt von Kostensteigerungen nicht verschont. Jüngstes Beispiel ist die erneute Anhebung der Postgebühren zu Beginn dieses Jahres. Daher möchte der Vorstand der JG künftige Einladungen nur noch durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Solingen veröffentlichen und per E-Mail versenden.

Sollten Sie also weiterhin Wert auf eine persönliche Einladung legen, stellen Sie bitte sicher, dass Sie der Geschäftsstelle der JG eine Mailadresse entweder per E-Mail an jagdgenossenschaft-sg@cablemail.de oder per Tel. an 0212 / 233 7255 mitteilen.

.....

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017**Einnahmen**

1. Pachtgelder aus 13 Jagdbezirken	72.732,00 €
2. Voraussichtliche Zinsen aus Rücklagen	7,00 €
Mehrausgabe	<u>5.303,00 €</u>
	<u>78.042,00 €</u>

Ausgaben

1. Jagdnutzungsgelder an 305 Jagdgenossen	67.920,00 €
2. Sonstige Ausgaben: Geschäftsführung einschl. Büro, Telefon, Fahrten	3.000,00 €
3. Jahrespauschale Beisitzer und deren Stellvertreter, 2 Vorstandssitzungen (neue Vergütungssätze)	680,00 €
4. Abo-Kosten sFirm (SSS) 2015 & 2016	142,00 €
5. Portokosten, Büromaterial, Berufsgenossenschaft, Verlag Paul Parey, Druckkosten JHV, Sonstiges	300,00 €
6. Anschaffung neuer Software z. Umstellung des Flächenkatasters auf digitale Daten und Anschaffung von digitalen Flächendaten	6.000,00 €
	<u>78.042,00 €</u>

Einnahmen	78.042,00 €
Ausgaben	<u>78.042,00 €</u>
	<u>0,00 €</u>

Mitgliederzahl : 305

Der Jagdvorstand